

Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1993

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 2 Abs. 8 S. 1 LBO).
- (2) Keine Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind:
 1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischer und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren angebracht und aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes.
 2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen
 3. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind,
 4. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
 5. Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen

§ 2 Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Einer Baugenehmigung bedarf die Errichtung oder Anbringung von Werbeanlagen i. S. v. § 1 Abs. 1 im Innenbereich bei mehr als 0,5 qm Größe,
- (2) Einer Bauanzeige bedarf die Errichtung oder Anbringung von Werbeanlagen i. S. v. § 1 Abs. 1 bis zu 0,5 qm Größe im Innenbereich, sowie Werbeanlagen von politischen Parteien oder an der Stätte der Leistung, wenn sie nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden.

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln zulässig. Sie sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farben mit ihrer Umgebung in Einklang stehen. Insbesondere dürfen sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Mehrere Werbeanlagen sind aufeinander anzustimmen.
- (2) Generell unzulässig sind:
 - Werbeanlagen im Außenbereich
 - Werbeanlagen auf Gebäuden
 - Werbeanlagen auf Dachflächen
 - Bewegliche Werbeanlagen
 - Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht
 - Werbeanlagen in grellen Farben
 - Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten.
- (3) In Industriegebieten sind unzulässig:
 - mehr als zwei Werbeanlagen pro Firma
 - Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 25 qm.
- (4) In Gewerbegebieten sind unzulässig:
 - mehr als eine Werbeanlage pro Firma
 - Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 15 qm
 - Werbeanlagen, die mehr als 10 % der Gebäudewand überschreiten.

- (5) In allen andren Baugebieten nach der BauNVO sind unzulässig:
- mehr als eine Werbeanlage pro Firma
 - Werbeanlagen mit einer Höhe von mehr als 0,60 m
 - Werbeanlagen außerhalb der Erdgeschosszone und außerhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses mit Ausnahme aufgemalter Schriftzüge.
- (6) Ausnahmen von Abs. 1 bis 5 sind zulässig. Sie bedürfen der Baugenehmigung nach § 51 LBO.

§ 4 Unzulässige Anbringungsorte

An Felsen, Böschungen, Stützmauern, Seitenwänden von Unterführungen, Einfriedungen, Leitungsmasten, Bäumen, Schornsteinen, Fensterläden, Türen und Toren sowie in Vorgärten dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

§ 5 Verbot des wilden Plakatierens

Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (z. B. Plakatsäulen und -tafeln) nicht zulässig.

§ 6 Werbeanlagen bei Sonderveranstaltungen

Bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen (z. B. Saisonschlussverkauf, Ausstellungen) können ausnahmsweise Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder oder Fahnen zur Ankündigung und während der Dauer der Veranstaltung, längstens auf die Dauer eines Monats, zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 74 LBO und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8 Verhältnis zu andren örtlichen Bauvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als nicht durch besondere örtliche Bauvorschriften für einzelne Baugebiete etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 9 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Alpirsbach.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung Ihrer Genehmigung in Kraft.